Gemeinde Pirching am Traubenberg

Südoststeiermark / Land Steiermark
Telefon: (03134) 2232-19 - Fax: DW (03134) 2232-17
E-Mail: gde@pirching-traubenberg.gv.at
Homepage: www.pirching-traubenberg.gv.at

Aktenzeichen: 131-9/2026/2202700/BA1 Pirching am Traubenberg, 02.11.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Um- und Zubau bei einem bestehenden Wohnhaus, Errichtung einer Abstellfläche für 2 PKW. Luftwasserpumpe, Terrasse und Geländeveränderungen

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom	27.10.2026		
hat/haben/der/die	Frau Draxler Christa, Kohlagasse 41, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und Draxler Josef, Kohlagasse 41, 9020 Klagenfurt am Wörtersee		
gemäß der gesetzlichen Grundlage	§ 22 Abs. 1 Stmk. BauG, LGBl.Nr. 59/1995 idgF.		
um die Erteilung der Baubewilligung für die/den	***Um- und Zubau bei einem bestehenden Wohnhaus, Errichtung einer Abstellfläche für 2 PKW. Luftwasserpumpe, Terrasse und Geländeveränderungen***		
auf der Grundstücksfläche / dem Bauplatz	Grundstück-Nr.	639/1	
	EZ	36	
	KG	Frannach	angesucht.
Hierüber werden im Sinne des § 25 BauG u. §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl.Nr.51 idgF, die	**Bauverhandlung und der Ortsaugenschein**		
für	**Dienstag, den 17.11.2026**		
mit dem Zusammentritt in/beim	**Manning 27**		
um	**09:00 Uhr**		angeordnet.
Verhandlungsleiter:	Bgm Siegfried Neuhold		

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.